



NOVEMBER 2022 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum **15. November 2022** ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

Die Bundesregierung hat aufgrund der gestiegenen Preise und damit einhergehenden realen Einkommensverlusten der Beschäftigten eine Inflationsausgleichsprämie beschlossen. Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten zur Abmilderung der Inflation befristet bis zum 31.12.2024 einen steuer- und sozialversicherungs-freien Betrag von bis zu 3.000 € auszahlen. Wenn sich Unternehmen dafür entscheiden, ihren Beschäftigten eine Prämie zum Ausgleich der Inflation zu zahlen, erfolgt dies auf freiwilliger Basis. Arbeitgeber müssen nicht den vollen Betrag ausschöpfen, sondern können frei entscheiden welchen Betrag sie ihren Beschäftigten zuwenden wollen. Der Betrag kann auch in Teilbeträgen gezahlt werden. Anders als bei der EPP erfolgt keine Erstattung durch den Staat.

Es sind alle Bar- und Sachleistungen begünstigt, die **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Insbesondere für die im Zusammenhang mit einem Gehaltsverzicht oder Gehaltsumwandlung gezahlten Prämien ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen. Auch die Abgeltung von Überstunden oder Urlaubsansprüchen ist nicht steuerbefreit. Damit die steuerfreie Prämienzahlung korrekt eingeordnet werden kann, empfehlen wir, diese auf der Lohnabrech-

nung gesondert auszuweisen und durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitarbeiter den Zusammenhang zwischen der Leistung und Preissteigerung deutlich zu machen.

Umsatzsteuersatz auf Gas- und Wärmelieferung gesenkt

Zur Abfederung der Belastungen der Bürger durch die deutlich gestiegenen Gaspreise wurde eine zeitlich befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 7 % im Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 eingeführt. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz unabhängig davon, um welche Art von Gas es sich handelt, so dass auch Biogas und Erdgas begünstigt sind. Auch per Tanklastwagen geliefertes Gas für die Wärmeerzeugung ist begünstigt. Mit dem ermäßigten Satz von 7 % ist auch die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz (Fernwärme oder Nahwärme) begünstigt. Dies gilt auch für Wärmelieferungen über das Netz einer Biogasanlage. Unter die ermäßigte Besteuerung von Gas fällt auch das Legen eines Gashausesanschlusses.

Zu beachten ist, dass Gas- und Wärmelieferungen erst mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums als ausgeführt gelten. Bei einer kalenderjährigen Abrechnung ist deshalb die Jahreslieferung 2022 in vollem Umfang mit 7 % abzurechnen auch wenn zu Beginn des Abrechnungszeitraums noch der volle Steuersatz galt.

Gastronomie: USt-Senkung verlängert

Seit 01. Juli 2020 beträgt die Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen 7 %. Die bis 31.12.2022 befristete Steuervergünstigung wurde nun um ein weiteres Jahr bis Ende 2023 verlängert. Der ermäßigte Steuersatz gilt nur für Speisen, nicht für die Abgabe von Getränken. Auf alkoholische Getränke, wie auch Kaffee, Wasser und Säfte werden 19 % erhoben.

Von der Verlängerung der Umsatzsteuersenkung von 19 % auf 7 % profitieren nicht nur typische Gastronomiebetriebe sondern auch Catering-unternehmen, Hofcafé's, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Speisen zum Mitnehmen unterlagen schon zuvor dem ermäßigten Steuersatz. .

Absenkung Umsatzsteuerpauschale

Für landwirtschaftliche Betriebe weniger erfreulich ist die Absenkung des Umsatzsteuerpauschalsatzes von bisher 9,5 % auf nur noch 9 %. Die Neuregelung gilt für alle Umsätze, die ab dem 01.01.2023 ausgeführt werden. Der jährlich zu überprüfende Steuersatz wurde auf Basis der durchschnittlichen mit Vorsteuer belasteten Kosten der Jahre 2018 - 2020 berechnet.

Nach der erneuten Senkung des Pauschalsatzes müssen Landwirte angesichts der hohen Produktionskosten prüfen, ob sich die Pauschalierung der Umsätze ohne die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs weiter rechnet. Bis spätestens 10.01.2023 kann für das Kalenderjahr 2022 beim Finanzamt noch rückwirkend mit einer schriftlichen Erklärung von der Umsatzsteuerpauschalierung zur Regelbesteuerung verbindlich gewechselt werden.

Unternehmer mit landwirtschaftlichen Betrieben haben weiterhin die Umsatzgrenze von 600.000 € im Kalenderjahr zu beachten. Wird diese im Kalenderjahr 2022 überschritten, muss für die landwirtschaftlichen Umsätze ab 01.01.2023 die Regelbesteuerung angewendet werden. Die Umsatzgrenze gilt auch umgekehrt für Betriebe, die in 2021 mehr als 600.000 € steuerpflichtige Umsätze erzielt hatten und deshalb in 2022 zur Regelbesteuerung wechseln mussten.

Fällt der Umsatz in 2022 wieder unter die maßgebende Grenze von 600.000 € ist ab 2023 ohne weitere Aufforderung wieder die USt-Pauschalierung anzuwenden. Alternativ kann mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Regelbesteuerung optiert werden. Allerdings ist der Unternehmer dann für 5 Jahre an diese Entscheidung gebunden.

Erhöhung Schenkungssteuerwerte

Mit dem aktuell in der Beratung befindlichen Jahressteuergesetz 2022 soll auch eine Anpassung des Bewertungsgesetzes vorgenommen werden. Konkret ist vorgesehen, die bestehenden Regelungen der Grundbesitzbewertung an die ImmoWertV anzupassen. In Einzelfällen können die Änderungen dazu führen, dass der Wert von Grundstücken für erbschaft- und schenkungssteuerliche Zwecke deutlich steigt. So sollen z. B. beim Ertragswertverfahren der pauschale Abzug von Bewirtschaftungskosten entfallen und die pauschalen Liegenschaftszinssätze herabgesetzt werden. Beides führt zu höheren Grundstückswerten. Für Gebäude, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind, soll z. B. die Nutzungsdauer bei 1- und 2-FH sowie Mietgrundstücken von 70 auf 80 Jahre verlängert werden. Die Änderungen sollen für alle Übertragungen ab dem 01.01.2023 gelten. Deshalb empfehlen wir, bereits geplante Grundstücksschenkungen noch vor der gesetzlichen Anpassung umzusetzen.

Reinvestitionsfrist verlängert

Die steuerlichen Fristen für eine Reinvestition von Rücklagen aus Grundstücksveräußerungen werden um ein weiteres Jahr verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28.03.2020 und vor dem 01.01.2023 endenden Geschäftsjahres noch vorhanden ist und in diesem Zeitraum aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2024 endenden Wirtschaftsjahres. Die Reinvestitionsfrist beträgt nach § 6 b/6 c EStG 4 Jahre und wird nun auf einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren verlängert. Bei Erstellung eines Gebäudes verlängert sich die jeweilige Frist um 2 Jahre, wenn am Ende der vorgenannten Frist mit der Herstellung begonnen wurde. Bsp.: Eine in 2016 gebildete Rücklage wäre nach 4 Jahren in 2020 aufzulösen. Nach der Neuregelung verlängert sich die Frist zur Reinvestition bis zum Ende des Geschäftsjahres 2023.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpple
Steuerberaterin